

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 16 (1909)
Heft: 40

Artikel: Ein praktisches Kapitel aus der Schulgesundheitspflege
Autor: N.N.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537903>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mutigte, den Standhaften befestigte, den Gefallenen aufrichtete, die Reuigen heilte, alle aufmunterte. Und wie das Eisen, welches, ins Feuer gelegt, selbst Feuer wird, so ist Paulus, von der Liebe des göttl. Meisters entflammt, selbst Liebe geworden; als ob er der Vater der ganzen Welt wäre, hat er alle Väter an Fürsorge und Liebe übertroffen und Geld und Worte, selbst das Leben für jene eingesetzt, die er liebte. „Ich dulde alles um der Auserwählten willen.“ — „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ Den Timotheus mahnt er, selbst gegen die Feinde mit Sanftmut, Geduld und Milde vorzugehen, um sie zu belehren.

S. Paulus v. Patiß.

3. „Ich fing an, den hl. Ambrosius zu lieben, nicht weil er ein Lehrer der Wahrheit, sondern weil er gegen mich wohlwollend war.“

hl. Augustinus (Conf. V, 13.)

4. „Ich habe es unternommen, dir Einiges wenige zu unterbreiten über die Art und Weise, wie du nach meiner Ansicht die Hartnäckigkeit der rohen Leute am besten und schnellsten brechen kannst. . . . Dieses und vieles andere der Art, welches anzuführen zu weit führen würde, mußt du ihnen nicht etwa höhnisch und verlegend, sondern sanft und mit großer Schonung entgegenhalten.“

(Fortsetzung folgt.)

Bischof Daniel an hl. Bonifatius, 724.

* Ein praktisches Kapitel aus der Schulgesundheitspflege.

Der Schulrat einer st. gallischen Gemeinde erließ jüngst ein „Regulativ zur Bekämpfung des Ungeziefers im Kopfsaar“. Ist auch die Materie, die dasselbe beschäftigt, etwas unbelikatur Natur, so spielt sie leider im Schulleben oft eine nicht unwichtige Rolle und kommt der Lehrer nicht selten in eine schwierige Lage zum Elternhaus des also Erkrankten und dann ganz speziell zu demjenigen der Nebenschülerinnen. Durch nachstehendes Regulativ nun wird der Lehrer nach unserer Meinung etwas mehr „rückenfrei“, indem er manche schwierige Situation auf andere Instanzen (Haarinspektorin und Schulrat) übertragen kann. Regulativ und die bezüglichlichen Formulare lauten:

Art. 1. Sämtliche Schülerinnen der Gemeindeschulen von K. haben sich Untersuchungen auf Erkrankung an Kopfläusen, durch die von der Behörde bestellte Haarinspektorin zu unterziehen, wobei dem Vorhandensein anderen Ungeziefers und der allgemeinen körperlichen Reinlichkeit überhaupt, sowie auch umfangreicheren Hautausschlägen gebührende Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Art. 2. Diese Untersuchungen finden zu Beginn jedes Schulhalbjahres statt, ausnahmsweise in der Zwischenzeit in einer Klasse, wo Neuerkrankungen durch die Lehrerschaft oder im Schulbade konstatiert worden sind.

Art. 3. Denselben sind auch unreinliche, einer gleichartigen Erkrankung verdächtige Knaben zuzuweisen.

Art. 4. Zur Untersuchung werden die Kinder einzeln, d. h. eines nach dem andern in den Untersuchungsraum berufen und inspiziert. Nach jedem Krankheitsbefund hat die Haarinspektorin die Hände mit Seifenwasser gründlich zu reinigen, event. zu desinfizieren.

Art. 5. Das Vorhandensein von Kopfläusen ist in jedem Fall, und zwar immer in diskreter Weise, dem Lehrer anzuzeigen, der die Beseitigung der Läuse gemäß der in Art. 7 gegebenen Anleitung veranlaßt und in den übrigen Fällen (s. Art. 1) von den Eltern die zutreffenden Maßnahmen verlangt.

Art. 6. Muß die amtliche Reinigung vorgenommen werden, so wird hierfür eine Gebühr von Fr. 2.— erhoben.

Art. 7. Bei Erkrankungen an Kopfläusen einzuschlagendes Verfahren:

a) Sind bei einem Schulkind, sei es bei der allgemeinen Untersuchung, sei es im Einzelfall, Kopfläuse konstatiert worden, so ist hievon dem Lehrer direkt und schriftlich Anzeige zu machen (mit Formular 1); im Zweifelsfalle ist vorher vom Lehrer, oder schon von der Haarinspektorin, die Beratung des ärztlichen Mitglieds des Schulkollegiums anzustreben.

b) Der Lehrer fordert hierauf durch eine 1. Mitteilung über den Befund die Eltern zur Reinigung auf (Formular 2). Ergibt die 1. Nachuntersuchung durch die anzeigende Stelle das Fortbestehen der Erkrankung, so erfolgt in gleicher Weise eine 2. Mitteilung (ebenfalls mit Form. 2). Bleibt auch diese (gemäß Befund der 2. Nachuntersuchung) fruchtlos, oder wird sie nicht beachtet, so hat der Lehrer die Haarinspektorin zur amtlichen Reinigung zu veranlassen (Formular 3).

c) Die Gebühr wird auf Meldung der Haarinspektorin vom Schulkassier erhoben (nach fruchtloser erstmaliger Zahlungsaufforderung unter Bezug von 30 Rp. Weibelgebühr).

Beämpfung der Kopfläuse (Formular 2). Erste (zweite) Mitteilung an K. K. in X.

Ihr Kind N. N., Klasse, ist mit Kopfläusen behaftet; es hat von heute an 3 Tage lang der Schule fernzubleiben und während dieser Zeit, nicht nur in seinem eigenen Interesse, sondern auch aus Rücksicht auf seine Mitschülerinnen, die zur Vertreibung der Läuse nötige Behandlung durchzumachen, nach ärztlicher oder nach untenstehender Anleitung.

Stellt sich auch bei der 2. Nachuntersuchung heraus, daß die Reinigung des Kindes vom Ungeziefer nur ungenügend oder gar nicht ausgeführt wurde, so wird dieselbe auf Kosten der Eltern amtlich vorgenommen.

Datum.

Der Lehrer: N. N.

Anleitung zur Beämpfung der Kopfläuse.

Wenn es die Jahreszeit erlaubt, so empfiehlt es sich, vor Beginn der eigentlichen Reinigung die Haare kurz zu scheren, da man so die sicherste Entfernung der Nisse erreicht und den Läusen selbst gut beizukommen ist. Zu letzterem Zweck stellt man eine Mischung von gleichen Teilen Öl und Petroleum her, reibt damit Haare und Kopfhaut gründlich ein und umhüllt darauf mit einer Haube oder einem fest anschließenden Kopftuch den behaarten Kopf für 24 Stunden. In dieser Zeit werden die Läuse und ihre Brut durch das Petroleum abgetötet. Nun reinigt man das Haar vom Petroleum durch gründliches Waschen mit warmem Seifenwasser, trocknet die Haare und kämmt sie sorgfältig durch. Die zurückbleibenden Nisse werden mit einem feinen Kamm von den Haaren abgestreift; man erleichtert sich diese Arbeit, indem man die Haare mit Essig befeuchtet. Zur Behandlung des von den Läusen hervorgerufenen Hautausschlages empfiehlt es sich, einen Arzt zu Rate zu ziehen. Damit sich nach gelungener Kur die Läuse nicht von neuem einnisten, ist es durchaus nötig, daß sich auch alle andern Familienglieder, die mit Läusen behaftet sind, derselben Behandlung unterziehen. Aus dem gleichen Grunde sind Hüte, Kapuzen, Betttücher u. sorgfältig von Läusen zu reinigen und einige Zeit nicht zu benutzen.

Die Einreibung mit Petroleum muß bei Tag und darf nie in der Nähe eines brennenden Lichtes vorgenommen werden. Diese Maßnahmen sind nach Bedürfnis 1—2 mal zu wiederholen.

Belämpfung der Kopfläuse (Formular 3). An X. X. in N.

Die 2. Nachuntersuchung Ihres Kindes N. N., Klasse, hat ergeben, daß Sie der 2. Aufforderung, dasselbe von seinem Ungeziefer vollständig zu reinigen, nicht nachgekommen sind. Gemäß Schulratsbeschuß vom 3. August 1909 muß daher diese Reinigung an einem der nächsten Tage durch unsere Haarinspektoren in Ihrer Wohnung amtlich vorgenommen werden; unterdessen ist das Kind vom Schulbesuch ausgeschlossen.

Die Gebühr für die Reinigung beträgt Fr. 2.—. Wir müssen Sie ersuchen, diesen Betrag innert 14 Tagen dem Schulkassieramt in X. zuzustellen. Nachher würde der Einzug mit Berechnung einer Gebühr von 30 Cts. durch den Weibel erfolgen; eventuell müßte Betreibung angehoben werden.

Detum.

Der Lehrer: N. N.

Pädagogisches Allerlei.

32. Religions-Unterricht nach pädag. Grundsätzen. Die bekannten Zwickauer Thesen fordern für Sachsen einen Religionsunterricht nach pädag. Grundsätzen. Was das heißen soll, sagt uns die „Leipziger Lehrerzeitung“, wenn sie in ihrer Nummer 27 also schreibt: „Die stärkste Abneigung bezeugt der Verfasser der Broschüre aber gegen das natürliche Jesusbild, das die Lehrer im Religionsunterricht zeichnen wollen. Hier ist auch tatsächlich der Punkt, um den sich eigentlich alles dreht. Wir sagen, ein Jesus, der vom Himmel kommt, der mit göttlicher Kraft Wunder auf Wunder tut und den Naturverlauf unterbricht, der sich fortwährend auf seine übermenschliche Art beruft, über den selbst der Tod keine Macht hat, der aber trotzdem mit seinem Sterben aller Welt die Erlösung bringt, der nach kurzem Aufenthalte unter der sündigen Menschheit in den Himmel zurückkehrt, ein solches Jesusbild ist nicht geeignet für einen pädagogischen Religionsunterricht.“ Es handelt sich um eine Broschüre, die Freunde der christlichen Volksschule gegen die Zwickauer Thesen und deren Anlauf gegen die Gottheit Christi geschrieben.

33. Lehrergehälter in der Bukowina. Nach dem Gesetze vom 20. Jänner 1909 sind drei Gehaltskategorien geschaffen. Die Gehälter betragen in der I. Kategorie Kr. 2800, 2600, 2400, 2200; in der II. Kategorie Kr. 2200, 2000, 1800, 1600; in der III. Kategorie Kr. 1200. Die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen derselben Kategorie erfolgt nach je drei anrechenbaren Dienstjahren in dieser Kategorie. 30 Prozent der Lehrpersonen sind in der I., 50 Proz. in der II. und 20 Proz. in der III. Kategorie eingeteilt. Provisorische Lehrer mit Lehrbefähigungszeugnis erhalten Kr. 1200, Lehrpersonen mit Reisezeugnis Kr. 900. Leiter einklassiger Schulen erhalten Kr. 100, Leiter mehrklassiger Schulen für jede weitere Klasse je Kr. 50 Funktionszulage, welche in die Pension einrechenbar ist. Der Schulleiter hat Anspruch auf eine Naturalwohnung von zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenräumen oder auf Wohnungsentanschädigung von Kr. 480 bis 600. Jene männlichen Lehrpersonen, die nicht Anspruch auf Naturalwohnung haben, beziehen eine Aktivitätszulage von Kr. 480 (I. Kategorie), Kr. 360 (II.